

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00024 vom 19. November 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2014.00024

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00024 du 19 novembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00024 del 19 novembre 2014

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2010 | Internationale Steuerauscheidung Der Abzug für die Beiträge an die Säule 3a wird objektmässig dem schweizerischen Einkommen zugewiesen. Dieses bildet die Bemessungsgrundlage für den maximalen Abzug der Beiträge (E. 2.2).

Erwägungen

E. 2

Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Frage, ob die Beiträge an die Säule 3a ausschliesslich dem in der Schweiz steuerbaren Einkommen zuzuweisen sind (objektmässige Ausscheidung) oder im Verhältnis der in- und ausländischen AHV-pflichtigen Einkommensbestandteile auszuschneiden sind (proportionale Ausscheidung).

E. 2.1

Natürliche Personen, die in der Schweiz bzw. im Kanton wohnen oder hier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sind laut Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DBG bzw. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 StG aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz bzw. im Kanton grundsätzlich unbeschränkt für ihr weltweites Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Besitzen solche Personen Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Liegenschaften ausserhalb des Kantons bzw. der Schweiz, so werden diejenigen Teile ihres Einkommens und Vermögens, welche auf diese Werte entfallen, im Kanton bzw. der Schweiz nicht besteuert (§ 5 Abs. 1 StG; Art. 6 Abs. 1 DBG). Dabei erfolgt die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Liegenschaften im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland gemäss § 5 Abs. 3 StG bzw. Art. 6 Abs. 3 DBG nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der Doppelbesteuerung (vgl. zur gleich lautenden früheren Bestimmung von § 7 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 [aStG]: RB 1993 Nr. 14 = StE 1994 B 11.3 Nr. 9; zum interkantonalen Verhältnis: Ernst Höhn/Peter Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. A., Bern/Stuttgart/Wien 2000, § 19 Ziff. 28 ff.). Bei der Verlegung von Abzügen ist somit auf die vom Bundesgericht in gesetzvertretender Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Ausscheidungsregeln zum Doppelbesteuerungsverbot von Art. 46 Abs. 2 der alten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (aBV) bzw. Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) abzustützen, sofern nicht übergeordnetes Recht eine abweichende Ordnung verlangt. Dies ist vorliegend mangels Regelung der Zuweisung von Abzügen im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht vom 9. September 1966

(DBA-F) nicht der Fall.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht hat in seiner bisherigen Praxis den Abzug für die Beiträge an die Säule 3a objektmässig dem schweizerischen Einkommen zugewiesen und letzteres als Bemessungsgrundlage für den maximalen Abzug der Beiträge an die Säule 3a definiert. (VGr, 21. September 2011, SB.2011.000037, E. 3.2.2.1; VGr, SB.2013.00096, E. 3.2.). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass.

E. 2.2.1

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführenden, verstösst diese Praxis nicht gegen die allgemeinen Ausscheidungsregeln. Beiträge werden nicht zunächst objektmässig und alsdann proportional im Verhältnis der in- und ausländischen AHV-pflichtigen Einkommensbestandteile ausgedacht. Die Zuteilung der einzelnen positiven oder negativen Vermögens- und Einkommensbestandteile erfolgt anhand der Kollisionsnormen. Die einzelnen Vermögens- und Einkommensbestandteile werden dabei entweder einem bestimmten Steuerdomizil ausschliesslich (objektmässige Ausscheidung) oder einem bestimmten Steuerdomizil nach einem Schlüssel (quotenmässige bzw. proportionale Ausscheidung) zugeteilt. Bei den Abzügen wird zwischen Gewinnungskosten, Sozialabzügen und allgemeinen Abzügen unterschieden. Gewinnungskosten sind die zur Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen. Sie hängen eng mit einer bestimmten Einkommensart zusammen und sind damit objektmässig dem gleichen Steuerdomizil zuzuweisen wie die entsprechenden Einkünfte (organische Abzüge genannt). Sozialabzüge (auch als Steuerfreibeträge bezeichnet) stehen in keinem besonderen Zusammenhang mit bestimmten Einkünften und sind nach Massgabe der Reinvermögens- bzw. Nettoeinkommensanteile auf die beteiligten Kantone zu verlegen. Auch die meisten allgemeinen Abzüge (auch anorganische Abzüge genannt) stehen mit der Einkommenserzielung nicht in einem direkten Zusammenhang. Sie werden ebenfalls nach Massgabe der Nettoeinkommensanteile verteilt. Beiträge an die Säule 3a weisen einen engen Bezug zu einem Erwerbseinkommen auf, da nur Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sie leisten können. Obwohl sie unter dem Titel "allgemeine Abzüge" aufgeführt werden (§ 31 Abs. 1 lit. e StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG), sind sie in der Regel wie die Gewinnungskosten zu verlegen und objektmässig dem gleichen Steuerdomizil zuzuweisen wie die entsprechenden Einkünfte (vgl. Philipp Betschart, in: Martin Zweifel/Michael Beusch/Peter Mäusli-Allenspach [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, Basel 2011, § 24 N. 9 ff.; Wolfgang Maute/Martin Steiner/Adrian Rufener/Peter Lang, Steuern und Versicherung, Überblick über die steuerliche Behandlung von Versicherungen, 3. A., Muri/Bern 2011, § 10 VI.; Peter Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht der Schweiz, 3. A., Bern 2009, § 4 I und § 10 III. 3.; VGr, 17. März 2010, SB.2009.00099, E. 3.2.1, VGr, 21. September 2011, SB.2011.000037, E. 3.2.2.1; VGr, SB.2013.00096, E. 3.2). Die Vorinstanz hat daher zu Recht den gesamten Abzug für die gebundene Selbstvorsorge auf die schweizerischen Einkommensbestandteile verlegt. Sodann gehen die Beschwerdeführenden fehl in der Annahme, es sei als Bemessungsgrundlage für den maximalen Abzug der Beiträge an die Säule 3a auf das (weltweite) Gesamteinkommen abzustützen. Nachdem der Abzug einzig auf das schweizerische Einkommen verlegt wird, ist dieses konsequenterweise alleine ausschlaggebend zur Bestimmung, ob und in welcher Höhe ein Abzug für die Säule 3a gemacht werden kann. Dies führt zur Abweisung der

Beschwerde.

E. 3

Die Gerichtskosten der Verfahren SB.2014.00024 sowie SB.2014.00025 sind den unterliegenden Beschwerdeführenden Nr. 1 bzw. Nr. 2 aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG). Die Beschwerdegegnerschaft hat keine Parteientschädigung beantragt. Ihr ist angesichts dessen, dass nicht ersichtlich ist, dass ihr notwendige und verhältnismässig hohe Kosten erwachsen sind, nicht von Amtes wegen eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG; Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.